



STATUTEN

NEUFASSUNG VOM FEBRUAR 1983

Der Ski Club Homberg erlässt die folgenden

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Ski Club Homberg (SCH) mit Sitz in Homberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Berner Oberländischen Ski-Verband (BOSV) an.

II. Wesen und Zweck

- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.
- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
 - b) Organisation von Wettkämpfen (Clubrennen, sonstige Rennen)
 - c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, kant. Patente, J+S)

- d) Förderung und Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses und des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- e) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, usw.)

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

a) Aktivmitglieder

Art. 5 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung muss schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV) und des Berner Oberländischen Ski-Verbandes (BOSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von Ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Homberg beim SSV als C-Mitglieder registriert. (Sollten Lizenzfahrer an den im Rennkalender aufgeführten Rennen nicht teilnehmen, so steht dem Vorstand das Recht zu, die Lizenz zu sperren).

Der SSV unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7)

Bei Durchführung des Clubrennens oder eines andern Anlasses, haben sich die bestimmten Aktivmitglieder für eine Funktion unbedingt zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum SSV-Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

- Art. 8 Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das SSV-Abzeichen mit Goldrand vom SSV; es bezahlt dem Club keinen Beitrag.

d) Passivmitglieder

- Art. 9 Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme. Sie haben auch Anrecht auf die Clubpost.

Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

e) Mitglieder Jugendorganisation (JO)

- Art. 10 Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 16 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSV keinen Beitrag.

2. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 12 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 13 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Sie müssen dem Kassier bis spätestens am 31. Dezember bezahlt werden.

Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern sie den SKI zu beziehen wünschen.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Ski Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 15 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Club-Organ. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Vorbehalten bleibt Art. 30.

Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel

- a) Begrüssung
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Mutationen (Eintritte, Austritte)
- d) Jahresberichte (Präsident, techn. Leiter, Kassier, usw.)
- e) Jahresrechnung und Budget
- f) Wahlen
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Clubhütte
- i) Verschiedenes

Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer
- f) Techn. Leiter

- g) Trainer
- h) Tourenchef
- l) JO-Chef

Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Fr. 300.-- zu entscheiden, ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

- Art. 25 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 26 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs inkl. das Mutationswesen.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Für den Bankverkehr ist er ermächtigt, einzeln zu zeichnen. Er legt jährlich an der Mitglieder- versammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Rechnungsrevisoren

- Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Innen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

Rechnungsrevisoren können einmal wiedergewählt werden.

VI. Auflösung des Ski Clubs Homberg

- Art. 28 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereiterklären.

Art. 29 Für den Fall der Auflösung des Clubs, geht das Reinvermögen zur Verwaltung an die Gemeindebehörde, bis sich ein neuer Club mit gleichen Zielen gebildet hat.

VII. Statutenänderung

Art. 30 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Artikel 29 kann nicht abgeändert werden.

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski Clubs Homberg beschlossen und treten nach Ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Homberg, Februar 1983

SKI KLUB HOMBERG

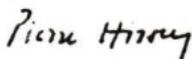
Der Präsident:

Die Sekretärin:



Genehmigt, Bern; 30. Mai 1983

SCHWEIZERISCHER SKI-VERBAND


Pierre Hirschy
Zentralpräsident


Hans Schweingruber
Techn. Leiter und
Geschäftsführer ad.i.

